



Vorlage

Nr.: 0375/2006
öffentlich

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Beckum

Beratungsfolge

12.09.2006	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
20.06.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder haben Eltern nach § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) entsprechend ihre wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu leisten. Für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Eltern gibt es eine nach der Höhe des Jahreseinkommens gestaffelte Elternbeitragstabelle.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes hat das Land NRW das GTK in Teilen zum 01.01.2006, 01.07.2006 und zum 01.08.2006 geändert. Folgende Neuregelungen treten in Kraft:

- das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von lediglich 30,5 % der Betriebskosten zum 01.07.2006
- der örtliche Träger der Jugendhilfe kann Elternbeiträge erheben zum 01.08.2006

Da die Änderung hinsichtlich der Einziehung der Elternbeiträge zum 01.08.2006 in Kraft tritt, entfällt die bisherige Rechtsgrundlage für die Erhebung. Sofern in Zukunft Elternbeiträge erhoben werden sollen, muss der Rat eine entsprechende Beitragssatzung beschließen.

Nach der bisherigen Rechtslage ermittelt sich der Landeszuschuss wie folgt:

Von den Betriebskosten werden die Elternbeiträge sowie die Trägeranteile abgezogen. Den verbleibenden Betrag teilen sich der örtliche Träger der Jugendhilfe und das Land je zur Hälfte.

In Zukunft trägt das Land 30,5 % der Betriebskosten. Unverändert bleibt die Regelung, dass das Land bis zu 7 % der Summe der Landeszuschüsse zur Finanzierung der Trägeranteile der finanzschwachen Träger übernimmt.

Das bisherige Elternbeitragsaufkommen liegt bei ca. 13 %. Für den Bereich des Jugendamtes sind aufgrund der genannten Regelung Einnahmeverluste von jährlich ca. 143.000,- € zu erwarten. Da die Gesetzesänderung erst zum 01.08.2006 in Kraft tritt, beläuft sich das Defizit im lfd. Haushaltsjahr auf max. 60.000,- €

Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Stadt Beckum kann auf eine Erhöhung der Elternbeiträge zum Ausgleich dieses Defizits nicht verzichtet werden. Um den Fehlbetrag für das Kindergartenjahr 2006 / 2007 von ca. 143.000,- € aufzufangen, müssen die Elternbeiträge entsprechend erhöht werden. Das Fachamt wird durch intensivere Einkommensüberprüfungen versuchen, das Defizit möglichst gering zu halten. Die Anlagen zur Satzung stellen die Änderung der Beitragssätze dar. Die Satzung soll mit Inkrafttreten der Änderung des GTK rechtswirksam werden. Da das aktuelle Datum z.Z. nicht bekannt ist, ist das Datum des Inkrafttretens bis zur Sitzung des Rates im Satzungsentwurf zu ergänzen.

Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ergeben sich aus der Satzung keine Änderungen hinsichtlich des Kreises der Beitragsschuldner (§ 2) sowie des bei ihnen anzurechnenden Einkommens (§ 5).

§ 17 III GTK NRW verpflichtet die Satzungsgeber zu einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge. Die Satzung enthält ferner einen Wegfall der Beitragspflicht für Geschwisterkinder (§ 4). Diese Reduzierung ermöglicht § 17 III 3 GTK NRW ausdrücklich.

Darüber hinaus bestimmen § 90 III SGB VIII und § 17 III GTK NRW, dass unzumutbare finanzielle Belastungen für Schuldner und Kind im Regelfall abzuwenden sind (§ 7).

Eine fehlerfreie Festsetzung der Beitragsschuld ist ohne Mitwirkung der Beitragsschuldner nahezu unmöglich. Daher sieht § 8 umfassende Anzeige- und Nachweispflichten vor. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage.

Anders als nach der derzeitigen Regelung des § 27 GTK NRW begeht nicht nur der vorsätzlich, sondern auch der leichtfertig Handelnde eine Ordnungswidrigkeit, wenn er Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Beckum die vorliegende Satzung zu beschließen.

Anlagen

Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 90 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) sowie des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder für das Land Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Beitragsschuldnern öffentlich-rechtliche Teilnahmebeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum, Beitragspflicht

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung

verlässt. Vor Ablauf des Jahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit dem Träger der Einrichtung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Für Kinder, die in einer Einrichtung zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich die Betreuungsform ausschlaggebend.

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Besuchen zwei oder mehr Kinder von Eltern oder von Personen, die nach § 2 an ihre Stelle treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu Grunde zu legen.

Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragsschuldnern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 7 Beitragsermäßigung

Auf Antrag soll der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Schuldnern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Für die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmende Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 der Stadt Beckum die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben Schuldner der Stadt Beckum schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

**Bislang gültige Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Kindertageseinrichtungen nach dem GTK
für den Zeitraum bis 31.07.2006**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem GTK werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommensgruppe	Kindergarten	Tagesplatz insgesamt	Kinder unter 3 Jahren	Hort	Block
bis zu 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	26,08 €	41,93 €	68,00 €	26,08 €	26,08 €
bis zu 36.813,00 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €	44,48 €
bis zu 49.084,00 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €	73,11 €
bis zu 61.355,00 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	235,19 €	312,91 €	151,34 €	151,34 €

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge gem. der
Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragssatzung)
für den Zeitraum ab 01.08.2006**

Einkommensgruppe	Kindergarten	Tagesplatz insgesamt	Kinder unter 3 Jahren	Hort	Block
bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.600,00 €	31,00 €	50,00 €	82,00 €	31,00 €	31,00 €
bis zu 36.900,00 €	53,00 €	85,00 €	169,00 €	69,00 €	53,00 €
bis zu 49.100,00 €	88,00 €	138,00 €	250,00 €	101,00 €	88,00 €
bis zu 61.400,00 €	138,00 €	214,00 €	332,00 €	138,00 €	138,00 €
über 61.400,00 €	182,00 €	282,00 €	375,00 €	182,00 €	182,00 €